

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 155.

Dinstag den 27. December

1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 2053. (2) Nr. 9086

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Roschitz am Carolinen-Grunde, Vormundes der minderjährigen Kinder der Maria Blasch, als Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der Maria Blasch die Tagsatzung auf den 30. Jänner des Jahres 1843 Vormittag um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 des b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Zugleich wird kund gegeben, es sey auch über gleichzeitiges Ansuchen des Vormundes in die Veräußerung des Mobilars, als da sind: Fahrnisse, Vieh und andere Geräthschaften, gewilliget, und hiezu der 26. Jänner 1843, Vormittags 9 Uhr am Carolinengrunde anberaumt worden, wozu die Kaufsustigen zu erscheinen vorgeladen werden. — Laibach am 29. November 1842.

Z. 2054. (2) Nr. 9404.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Tajoll, Pfarrers zu Ettendorf in Kärnten, in die öffentliche Versteigerung des zur Verlaßmasse der Anna Mayer gebornen Tajoll gehörigen, hier in der Stadt sub Cons. Nr. 248 am Fischplaz liegenden, und auf 2679 fl. E. W. geschätzten Hauses gewilliget worden, wozu die Tagsatzung auf den 16. Jänner 1843, um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden ist. — Die Kaufsustigen werden hiezu mit dem Besüßen eingeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen und die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden

eingesehen und davon Abschriften erhoben werden können. — Laibach am 10. December 1842.

Z. 2062. (2) Nr. 9699.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Erben nach Anton Kunovar, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 26. Juli 1842 verstorbenen Anton Kunovar, die Tagsatzung auf den 16. Jänner 1843 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 des b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 13. December 1842.

Aemtlche Verlautbarungen.

Z. 2015. (2) Nr. 11586/1005.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. vereinten Gefällen-Verwaltung für Tyrol und Vorarlberg wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak- und Stämpel-Districts-Verlag zu Roveredo im Concurrenzwege provisorisch zu verleihen ist. — Dieser Districts-Verlag ist zur Material-Fassung an das k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Verschleiß-Magazin zu Trient, von welchem er $3\frac{2}{3}$ Meilen entfernt ist, zugewiesen. — Demselben sind zur Material-Fassung die Sub-Legstätte zu Ala, und in eigener Peripherie 58 Tabak- und Stämpelpapier-Kleinverschleißer zugetheilt. — Der Verkehr dieses erledigten Districtsverlages betrug nach den Durchschnitt-Ergebnissen des Zeitraumes vom 1. November 1839 bis Ende October 1841 jährlich: am Tabak 225,854 Pfunde, in Gulden 147,232. 36 kr.; am Stämpelpapier 11,151 fl. 40 kr.; zusammen 158,384 fl. 16 kr. — Bei einer sich in der Folge etwa ergebenden Verschleiß-Verminderung kann dem Unternehmer weder eine wie immer Namen

habende Entschädigung noch Provisions-Erhö-
 hung zugestanden werden; demselben steht jedoch
 frei, von dem übernommenen Verschleißgeschäfte
 nach dreimonatlicher Aufkündigung zurückzutre-
 ten. — Das gleiche Aufkündigungsrecht behält
 sich auch die k. k. Cameral-Bebehörde für den Fall
 vor, als nicht Umstände eintreten, wegen deren
 der Unternehmer nach den bestehenden Gefälls-
 Vorschriften früher von der Verschleißführung
 entfernt werden müßte. — Die dermaligen Be-
 züge des k. k. Districts-Verlages zu Roveredo
 sind nach dem vorne angegebenen Verschleiß-
 Ergebnisse folgende: Einnahmen. Provision
 vom ganzen Tabakverschleiß pr. 147,232 fl.
 36 kr. à $2\frac{3}{4}\%$ 4018 fl. 53 $\frac{3}{4}$ kr.; vom Ge-
 sammtverschleiß des Stämpelpapiers 11151 fl.
 40 kr. à 4% 446 fl. 4 kr.; an Allaminuta-
 Gewinn 400 fl. Summa der Verlags-Einnah-
 men 4894 fl. 57 $\frac{3}{4}$ kr. — Auslagen, die
 der Unternehmer zu bestreiten hat: Der eigene
 Gallo von den gebeizten ledigen Schnupstaba-
 k-Gattungen von 149,542 Pfund, im Gelde von
 71280 fl. 40 kr. à $\frac{1}{4}\%$ 891 fl. $\frac{2}{4}$ kr.;
 der eigene Gallo von 8308 Pfund Gespun-
 sten 68 fl. 9 kr.; die Provision an den
 Unterverleger in Ala vom Tabak-Verschleiß pr.
 70624 fl. 16 kr. à $1\frac{1}{4}\%$ 882 fl. 48 kr.; vom
 Stämpelpapier-Verschleiß von 1960 fl. à 3%
 58 fl. 48 kr.; an die Trafikanten vom Stäm-
 pelpapier-Verschleiß pr. 6125 fl. 40 kr. à 2%
 122 fl. 30 $\frac{3}{4}$ kr.; Fracht für verkaufte
 225,854 Pfund à 10 kr. pr. Entr. 376 fl. 25 $\frac{1}{4}$
 kr.; sämtliche Verlags-Auslagen für Zins,
 Holz, Licht, Unterhalt der Gehilfen, Einkartier-
 und Schreibpapier, dann für sonstige Spesen
 1187 fl. 52 $\frac{3}{4}$ kr. Summe der Verlags-Aus-
 gaben 3587 fl. 34 $\frac{1}{4}$ kr. — Diese der obigen
 Brutto-Einnahme entgegen gehalten zeigt sich
 der beiläufige jährliche Reinertrag mit 1307 fl.
 23 $\frac{2}{4}$ kr. Lediglich die bei dem Tabak-Verschleiß
 angenommene Provision zu $2\frac{3}{4}\%$ Procent bildet
 den Gegenstand der Concurrnz, und somit ha-
 ben sich die zu stellenden Anbote nur auf das
 Tabak-Verschleiß-Procent, um welches die Ver-
 lagsbeforgung übernommen werden will, zu be-
 schränken, während die übrigen Positionen un-
 verändert bleiben. — Sollte der dem erledig-
 ten Districts-Verlage zugetheilte Unterverlag in
 Ala in der Folge um geringere, als die in dieser
 Concurrnz-Ausschreibung angegebenen Procente
 verlichen werden, so hat der Unternehmer den
 Differenz-Betrag, rücksichtsweise den Ueberge-
 nuß auf die entfallende Verschleißhöhe dem Ge-
 fälle monatlich zurück zu vergüten. — Mit der

Verleihung des Districts-Verlages zu Roveredo
 ist in dem Falle, als der Unternehmer das Tabak-
 und Stämpel-Materiale Zug für Zug nicht im-
 mer bar zu bezahlen vermag oder willens ist,
 die Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution
 von 4500 fl. für den Tabak, und von 800 fl.
 fl. für den Gesamt-Stämpelpapier-Verschleiß
 verbunden, welche entweder im baren Gelde oder
 in öffentlichen Staatspapieren, nach der für
 die Verleger festgesetzten Werthbestimmung, oder
 mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur
 geprüften und annehmbar erkannten Hypothekar-
 Urkunde für jedes Gefäll besonders zu leisten ist.
 — Die Verlags-Uebergabe an den Mindestfor-
 dernden findet am Ersten des, auf die ihm gewor-
 dene Verständigung von der Annahme seines
 Offertes, folgenden Monats Statt, von welchem
 Zeitpunkte sowohl das Gefällsärar, wie der
 Ersteher, in die gegenseitigen Rechte und Ver-
 bindlichkeiten treten. — Der Unternehmer hat
 sich bei Führung des ihm anvertrauten Ver-
 schleißgeschäftes genau nach den bestehenden Ge-
 fälls-Vorschriften zu benehmen, und insbeson-
 dere seinen Kleinverschleiß an einem entsprechen-
 den, von der k. Cameral-Bezirks-Verwaltung
 vorläufig genehmigten Orte auszuüben. — Dieje-
 nigen, welche sich um den erledigten Districts-Ver-
 lag zu Roveredo bewerben wollen, haben als Ba-
 dium zur Sicherstellung des Offertes zehn Procent
 von der bemessenen Caution pr. 5300 fl. sogleich
 mit 350 fl. längstens bis zum Tage der Con-
 currnz-Verhandlung, d. i. bis 10. Jänner
 1843 Mittags 12 Uhr, bei der k. k. Cameral-
 Gefällen-Haupt- und Bezirksverwaltungscaffa
 in Innsbruck, oder bei der k. k. Cameral-Be-
 zirkscaffa in Trient zu erlegen und sich mit der
 Quittung darüber auszuweisen. — Die Badien
 derjenigen Offerten, von deren Anbote kein
 Gebrauch gemacht wird, werden denselben nach
 beendeter Verhandlung sogleich zurückgestellt,
 das Badium des Erstehers aber wird entweder
 bis zum Erlage der vorgeschriebenen Caution,
 oder bei dem Barbezahlen bis zur genauen Be-
 vorrathigung mit dem vorgeschriebenen Mate-
 riale zurückbehalten. Sollte der Unternehmer
 diese Verbindlichkeit nicht erfüllen, so wird das
 Badium von dem Aerarium als verfallen ein-
 gezogen, der Verlag aber als neu erledigt ange-
 sehen werden. — Die versiegelten, mit dem
 classenmäßigen Stämpel versehenen und eigen-
 händig unterfertigten Anbote sind längstens bis
 10. Jänner 1843 Mittags 12 Uhr in dem Bu-
 reau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-
 Administrators in Innsbruck unter der Aufschrift

„Offert für den k. k. Tabak- und Stäm-
pelgefällen: Districts-Verlag zu
Roveredo“ einzureichen und haben zu ent-
halten: 1) Den Namen, Charakter und Wohn-
ort des Offerenten. 2) Den Anbot für die Ta-
bak-Verschleiß-Provision nach Procenten, mit
Buchstaben ausgedrückt. 3) Die Erklärung, daß
der Offerent den durch die Verlegers-Instruc-
tion und die nachgefolgten, oder noch nachfol-
genden Verordnungen festgesetzten Bestimmun-
gen für die Großverschleißer genau nachkommen
wolle. 4) Die Erklärung, daß die Caution für
den Materialcredit werde geleistet, oder der vor-
geschriebene Materialvorrath Zug für Zug bar
werde bezahlt werden. 5) Die Nachweisung
über das erlegte Badium. 6) Die Nachweisung
über die erlangte Großjährigkeit durch den Tauf-
schein oder andere legale Documente, und über
die tadellose Aufführung durch ein obrigkeitli-
ches Zeugniß, dann der vollkommenen Kenntniß
der italienischen nebst der deutschen Sprache. —
Offerte, welchen diese Eigenschaften mangeln,
oder welche später überreicht werden, können
nicht berücksichtigt werden, und Anbote von
Pensions-Rücklassungen werden nur in so ferne
beachtet werden, als es das hohe Hofkammer-
decret vom Jahre 1836, Z. 53900/3436, be-
stimmt. — Von der Concurrenz um diesen Di-
strictsverlag sind übrigens alle jene Personen
ausgeschlossen, welche das Gesetz zur Abschlie-
ßung von Verträgen überhaupt unfähig erklärt,
oder welche wegen Verbrechen oder schweren Po-
lizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des
Eigenthums verurtheilt oder nur von der In-
stanz losgesprochen, oder welche wegen Schleich-
handel oder einer schweren Gefälls-Uebertretung
bestraft worden sind, oder endlich, welchen die
politischen Vorschriften den bleibenden Aufent-
halt in diesem Orte nicht gestatten. Wenn ein
solches Hinderniß erst nach Abschließung des
Vertrages erhoben wird, so kann derselbe gleich
von der Gefällsbehörde aufgehoben werden. —
Sollten zwei oder mehrere gleiche unaußstellige
Offerte gemacht werden, so wird eine vorzuneh-
mende Verloosung über die Annehmbarkeit des
einen oder des andern entscheiden. — Von der
k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung
für Tyrol und Vorarlberg. Innsbruck den 14.
November 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 2030. (3) Nr. 1324

E d i c t.

Es wird öffentlich bekannt gegeben, daß dem
Johann Hojzbevar von Kleintaschitz, wegen er-

wiesener Verschwendung, die freie Vermögens-
verwaltung abgenommen, und für ihn Thomas
Perhai von Compasse als Curator aufgestellt wurde.
K. K. Bezirksgericht Auersperg am 24. No-
vember 1842.

Z. 2063. (2)

Die Kunstanstalt

von Piloty und Loehle

zu München.

Herausgeber der königlich bayerischen Pinakothek von
München und der modernen Privat-Gemälde-
Sammlung Sr. Majestät des Königs von Baiern
zu Schleißheim, zur unmittelbaren Verbreitung die-
ser lithographischen Werke in den sämtlichen Kai-
serstaaten durch gnädigste Entschließung der k. k. öster-
reichischen obersten Polizei- und Censur-Hofstelle aus-
nahmsweise ermächtigt, empfiehlt ihren unterfertigten
Agenten den verehrlichen P. T. Kunstfreunden hiermit
ganz ergebenst.

Die Muster sind zu jeder Stunde zu
sehen in dem Gasthause zum schwarzen Adler.

W. Hartmann.

Z. 2052. (2)

Auf dem Gute Poganiß wird ein
Amtschreiber gegen anständigen Unter-
halt und die jährliche Gratification von
60 fl aufgenommen.

Die Bewerber haben sich sogleich an
die dortige Güterverwaltung in frankirter
Zuschrift zu verwenden.

Z. 2055. (2)

Dienstgesuch.

Eine Witwe von mittlern Jahren,
welche Kenntnisse in allen weiblichen
Hand-Arbeiten, als auch im Garten-
und Feldbau besitzt, wünscht auf einer
Herrschaft oder in einem Privathaus
auf dem Lande als Wirthschafterinn
Unterkunft zu finden. Nähere Aus-
kunft ertheilt das Zeitungs-Comp-
toir.

Z. 2041. (3)

Verlautbarung.

Zu Horjul Nr. 21, im Bezirke Ober-
laibach, ist eine kleine Färberei auf 3 Jahre
zu verpachten. Lusttragende wollen sich im
genannten Hause zu Horjul dießfalls er-
kundigen.

A n z e i g e.

Den 14. Januar 1843

erfolgt bestimmt und unabänderlich die Ziehung der
großen Güter = und Geld = Lotterie,

von **David Pollak**, k. k. priv. Großhändler in Wien,
 wobei gewonnen werden die

sehr schönen Landgüter

sub Nr. **107** bei **Peudorf** nächst **Wien**,

u n d

sub Nr. **6** und **8** zu **Steinerau** in **Nieder=Oesterreich**,

oder Ablösung laut Plan

Gulden **335,000** W. W.

Die Lotterie enthält

24,570 Treffer;

die Gewinnste betragen

Gulden **642,480** W. W.

Außer den vorstehenden Gewinnsten spielen die Besitzer von Ac-
 tien dieser Lotterie

**auf alle die grossen Gewinnste des k. k.
 Anlehens von 1839, und der fürstl. Ester-
 hazy-Lotterie mit.**

Bei Abnahme von 5 gew. Actien wird eine von den so besonders vortheil-
 haften Gratis-Actien, so lange deren noch vorhanden sind, unentgeltlich
 aufgegeben.

Actien, sowohl schwarze als rothe, einzeln und in Parthien, dann in ver-
 schiedenen, auf interessante neue Art combinirten Gesellschaftsspielen — worunter
 sich eines auf 30 rothe Gratis-Actien auszeichnet — sind bei gefertigtem Handels-
 manne in Laibach zu haben, wo auch auf Verlangen zu jedem Lose 5 Antheile von
 sicher gewinnenden rothen Actien gratis aufgegeben werden.

Joh. Ed. Wutscher.